

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 30. April 2020

Nr. 15

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Erste Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot der Unterrichtserteilung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft	2
Sonstige Bekanntmachungen	5
Wirtschaftsplan des Zweckverbands KMS Zossen für das Wirtschaftsjahr 2020	5

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Erste Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot der Unterrichtserteilung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Auf der Grundlage § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) sowie §§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird die Allgemeinverfügung vom 22.04.2020 wie folgt geändert:

1 Ziff. 1 und 2 der Allgemeinverfügung werden aufgehoben.**2 Untersagung Schulbetrieb**

Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus wird weiterhin bis zum 22.05.2020 kreisweit allen Schulen im Landkreis Teltow-Fläming, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote, die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

Die Untersagung gilt, soweit keine Zulassung erfolgt.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden. Die Durchführung von Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz wird zugelassen. Die Wohnheime und Internate (OSZ, Spezialschulen, einzelne Förderschulen) nehmen ihren Betrieb entsprechend der schulischen Angebote wieder auf.

3 Zulassung**3.1 Für Schülerinnen und Schüler wird**

- der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
- der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“,
- der Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen,

zugelassen. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

3.2 Ab dem 4. Mai 2020 wird der Unterricht

- a) in der Jahrgangsstufe 6 an Grundschulen,

- b) in den Jahrgangsstufen 6 und 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Hören“, körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“,
 - c) in der Jahrgangsstufe 9 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
 - d) in der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien,
 - e) in der Jahrgangsstufe 12 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien,
 - f) in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
 - g) im zweiten Semester im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und
 - h) in allen beruflichen Bildungsgängen an beruflichen Schulen, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist,
- zugelassen.

Pädagogische Angebote der Schule werden für Schülerinnen und Schüler,

- a) die Angebote im Rahmen des häuslichen Bereichs nur unzureichend erreichen oder
 - b) die zur Wahrnehmung des Kindeswohls aufzunehmen sind oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen,
- in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 zugelassen.

3.3 Ab dem 11. Mai 2020 wird der Unterricht

- a) in der Jahrgangsstufe 5 an Grundschulen und
 - b) in der Jahrgangsstufe 5 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“
- zugelassen.

4 Aus Ziffer 3 wird Ziffer 4. Satz 2 wird wie folgt geändert in:

Für diesen Personenkreis wird eine Notfallbetreuung durch die Schulen sichergestellt.

- 5 Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Absatz 3 IfSG, § 16 Absatz 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.
- 6 Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Landrätin ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige, Lehrkräfte) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

Wirtschaftsplan des Zweckverbands KMS Zossen für das Wirtschaftsjahr 2020

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 25.02.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 Im Erfolgsplan

die Erträge	17.565.512,00 €
die Aufwendungen	15.968.972,00 €
der Jahresgewinn	1.596.540,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Finanzplan

"Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit"	418.596,00 €
"Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit"	- 15.033.800,00 €
"Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit"	10.905.975,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtkreditbetrag der Kredite auf	4.480.752,00 € ¹
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.650.000,00 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0,00 €

Nach § 29 Abs. 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a. Am Mellensee	0,00 €
b. Blankenfelde-Mahlow	0,00 €
c. Rangsdorf	0,00 €
d. Stadt Zossen	0,00 €
e. Stadt Mittenwalde	0,00 €*

Zossen, 26. Februar 2020

H. Nicolaus
Verbandsvorsteherin

¹ zu 2.1. Kreditgenehmigung aus 2. NT WP 2019 i. H. v. 2.500.000 € und 4.071.377 € nicht enthalten.